

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. August 2024

529

24	EA 5	32
----	------	----

Einfache Anfrage von Oliver Martin, Marcel Wittwer und Beat Stump vom 19. Juni 2024 „Überprüfung der ausserordentlichen Regelung des Ruhegehalts für den Regierungsrat“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Gibt es aktuell noch Gründe für die vorsorgerechtliche Sonder- und Vorzugsbehandlung der Mitglieder des Regierungsrates gemäss § 10 PKVO betreffend Ruhegehalt? Die übrigen Staatsangestellten profitieren nicht davon und Personen in der Privatwirtschaft kennen eine solche Regelung nicht.

Im Unterschied zu Staatsangestellten und Personen in der Privatwirtschaft müssen Regierungsrätinnen und Regierungsräte wiedergewählt werden. Es besteht somit immer die Möglichkeit einer „unverschuldeten Abwahl“, also einer Abwahl, ohne dass eine disziplinarische Massnahme oder eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Das Ruhegehalt federt dieses Risiko eines Exekutivamtes ab. Gleichzeitig können Ruhegehälter die Unabhängigkeit des Regierungsrates stärken: Politische Entscheide sollen ohne Rücksicht auf persönliche Aussichten nach dem Ausscheiden aus dem Amt getroffen werden. Ein Ruhegehalt verhindert Interessenkonflikte während der Amtsführung, weil zurücktretende Mitglieder nicht unter Zugzwang stehen, während ihrer Amtszeit nach bezahlten Mandaten für die Zeit danach Ausschau zu halten. In diesem Sinne ist das subsidiäre Ruhegehalt weder eine Sonder- noch eine Vorzugsbehandlung, vielmehr stellt es eine Lösung dar, die angesichts der Besonderheiten eines Regierungsamtes gerechtfertigt ist.

Die Regelung des Ruhegehalts für Regierungsrätinnen und Regierungsräte gemäss § 10 Pensionskassenverordnung (PKVO; RB 177.41) ist so ausgestaltet, dass sie ergänzend zu anderen Einkommensquellen konzipiert ist und im Ergebnis keine vollen

2/3

Ruhegehälter garantiert, sondern klar abgestufte Ansprüche definiert: Bis zum Einsetzen der Altersrente der Pensionskasse Thurgau haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf ein Ruhegehalt, sofern sie beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nehmen. Das Ruhegehalt beträgt 50 % der beim Ausscheiden aus dem Amt massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. Bei weniger als zwölf Amtsjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Amtsjahr um 4 %, im Maximum um 20 % der beitragspflichtigen Besoldung gekürzt. Soweit das Ruhegehalt zusammen mit anderen Einkünften 90 % des seinerzeitigen Einkommens übersteigt, wird es gekürzt. Nach Vollendung des 63. Altersjahres wird das Ruhegehalt durch die Altersrente der Pensionskasse Thurgau abgelöst.

Vergleichbare Regelungen des Ruhegehalts für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates bestehen in vielen Kantonen. Die Ausgestaltung der Ruhegehälter unterscheidet sich in den Kantonen bezüglich Höhe der Bezüge, Mindestamtsdauer, Mitfinanzierung durch die betroffenen Mitglieder des Regierungsrates oder der Sistierung in Verbindung mit einer weiteren Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat. Der Bund kennt ebenfalls eine analoge Lösung für Mitglieder des Bundesrates.

Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, eine optionale Ruhegehaltsversicherung auf Basis einer paritätischen Beitragsfinanzierung einzuführen?

In eine Ruhegehaltsversicherung auf Basis einer paritätischen Beitragsfinanzierung würden Mitglieder des Regierungsrates einerseits und der Kanton andererseits während der individuellen Amtsdauer einen definierten Prozentsatz des Gehalts als Beitrag einzahlen. Die Beiträge würden verzinst und könnten nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat als Ruhegehalt bezogen werden.

Der wesentliche Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass aufgrund der verhältnismässig kurzen Einzahlungsdauer der Zinseffekt kaum wirksam ist im Gegensatz etwa zum Pensionskassenguthaben, das über eine Dauer von mehreren Jahrzehnten angespart wird. Somit werden am Ende der Amtsdauer nur geringe Beträge als Ruhegehalt verfügbar sein. Eine Ruhegehaltsversicherung könnte also die in Frage 1 aufgeführten Ziele des Ruhegehalts kaum zufriedenstellend erfüllen.

Frage 3: Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass das Ruhegehalt über die Pensionskasse ausbezahlt wird, jedoch zulasten der Staatsrechnung verbucht wird?

Die Pensionskasse Thurgau (pktg) untersteht dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG; SR 831.40). Dieses Gesetz sieht für den Versicherungsbereich keine

3/3

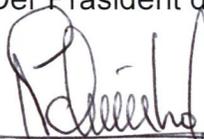
Ruhegehälterlösung vor, und die pktg darf folglich keine solche Ruhegehälter ausrichten. Aus diesem Grund erfolgt die Finanzierung vollumfänglich über die Staatskasse; die pktg übernimmt lediglich den administrativen Vollzug. Eine Auszahlung durch die pktg ist zweckmässig, da mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters die Vorsorgeleistung gemäss § 10 Abs. 7 PKVO durch die pktg übernommen wird.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, die Regelung betreffend Ruhegehalt über eine Revision der PKVO des Grossen Rates zu ändern und damit mit gutem Beispiel der angespannten Finanzlage mit Vorbildfunktion entgegenzuwirken?

Erfahrungsgemäss verzichtet die Mehrheit der ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates auf ein Ruhegehalt. Die Rechnung 2023 wurde mit Leistungen für Ruhegehälter in der Höhe von Fr. 489'409.80 (Kontonummer 7120.3060.000) belastet. Diese Leistungen umfassen jedoch nur Ruhegehälter gemäss § 11 Abs. 1 PKVO, die nicht durch eine Altersrente der Kasse abgelöst wurden. Es handelt sich also um Leistungen an Mitglieder des Regierungsrates aus einer Zeit, in der sie noch keinen Anspruch auf Pensionskassenleistungen im Rentenalter hatten. Eine Belastung der Staatskasse durch Ruhegehälter im Sinne von § 10 PKVO gab es 2023 demnach keine.

Falls die Regelungen zum Ruhegehalt angepasst würden, müsste dies aus Gründen der Rechtssicherheit unter Beachtung eines Bestandesschutzes für die aktuellen Mitglieder des Regierungsrates geschehen. Somit könnte die neue Regelung erst einen Beitrag zur Sanierung des Haushaltes leisten, wenn Mitglieder der Regierung, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Regelung noch nicht ins Amt gewählt wurden, zurücktreten. Ein Spareffekt wäre damit frühestens in zwölf Jahren absehbar, wodurch kaum ein wirksamer Beitrag zur Bewältigung der aktuellen angespannten Finanzlage erzielt werden könnte. Aus diesem Grund wie auch aus den in den vorgehenden Antworten aufgeführten Gründen spricht sich der Regierungsrat gegen eine Anpassung der aktuell geltenden, massvollen Regelung aus.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



